

## NEUE AUFGABEN DES CENTRAL COLLECTING POINT MÜNCHEN

„Im Lichte der wachsenden Anteilnahme Deutschlands an seinen eigenen Angelegenheiten“ wie es in dem betreffenden Brief des Militär-Gouverneurs für Bayern an Ministerpräsident Dr. Ehard heißt, „und im Hinblick auf gewisse Veränderungen, die sich aus der Bildung einer deutschen Zentralregierung ergeben werden“, sind mit Wirkung vom 1. September 1948 eine Reihe von Maßnahmen für das Kunst- und Kulturgut getroffen worden, welches sich in den Gebäuden des Central Collecting Point befindet. Für folgende Gruppen von Gegenständen hat der bayerische Ministerpräsident, vertreten durch das bayerische Kultusministerium, welches seinerseits den Generaldirektor der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen, Dr. Eberhard Hanfstaengl, mit dieser Aufgabe beauftragt hat, die Verwaltung, Pflege, Kontrolle und Instandhaltung übernommen.

- 1) „Alles kulturelle Eigentum aus deutscher Privathand, um es den jeweiligen Eigentümern gemäß ihrer verschiedenen tatsächlich bestehenden oder in ordentlichem gerichtlichem Verfahren festgestellten Rechte, Ansprüche und Anteile zu übergeben.“
- 2) „Sämtliche Kunst- und Kulturgegenstände aus deutschem öffentlichem Besitz, sei es aus Museen oder aus anderen Stellen des Landes oder der Länder, anderer deutscher Staaten oder Zonen, sind zur Übergabe an diejenigen Museen, Institute, Länder, Staaten oder Zonen bereitzuhalten, deren Rechte, Ansprüche, und Anteile an diesen Gegenständen tatsächlich zu bestehen scheinen oder in gerichtlichem Verfahren festgestellt werden.“
- 3) „Zu treuen Händen („in sacred trust“) alles kulturelle Eigentum, das früher dem Preussischen Staat oder dem früheren Deutschen Reich gehörte, bis zu dem von einer neuen deutschen Zentralregierung zu bestimmenden Zeitpunkt und bis diese über diese Gegenstände in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Direktiven des Kontrollrats und der Militär-Regierung, sowie auf Grund eines von dieser deutschen Zentralregierung zu verkündenden Gesetzes entsprechende gesetzliche und billige Verfügung darüber trifft. Für den Fall, daß über die Gegenstände nicht durch Kontrollrats- und Militär-Regierungsgesetze und -Direktiven noch durch eine deutsche Zentralregierung verfügt werden sollte“, werden dieselben vom bayerischen Ministerpräsidenten „als Bürge zu treuen Händen („as bailee in sacred trust“) verwahrt.“
- 4) „Sämtliche früher im Eigentum der NSDAP oder der Nationalsozialistischen Regierung Deutschlands oder ihrer Minister, Beamten, Offiziere oder bedeutender Persönlichkeiten besagter NSDAP stehenden Vermögensstücke, gleichgültig ob diese als öffentlich oder privat zu betrachten sind, je nach der Art, auf die sie erworben wurden, der Zahlungsbedingungen und der Zahlungsweise und anderer Faktoren.“ Dieses Eigentum „wird bis zu einem von einer deutschen Zentralregierung zu bestimmenden Zeitpunkt und bis diese über

diese Gegenstände in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Direktiven des Kontrollrats und der Militär-Regierung und auf Grund eines von dieser deutschen Zentralregierung zu verkündenden Gesetzes entsprechende gesetzliche und billige Verfügung trifft" vom bayerischen Ministerpräsidenten „als Bürge zu treuen Händen verwahrt."

5) „Kulturelles Eigentum aus einer der vorstehenden Gruppen, für das der Nachweis erbracht oder über das bestimmt wird, daß es in eine der nachfolgenden Kategorien fällt, wird in Verwahrung genommen, bewacht, gepflegt und kontrolliert, bis weitere Anordnungen der Militär-Regierung ergehen:

- a) Eigentum, das sich früher in Berlin befand
- b) Eigentum, das sich früher in der jetzigen sowj. Zone Deutschlands befand
- c) Eigentum, das sich früher in der jetzigen franz. Zone Deutschlands befand
- d) Eigentum, das sich früher in der jetzigen brit. Zone Deutschlands befand."

Zwei Gruppen kultureller Gegenstände werden auch fernerhin von der Kunstschutz-Abteilung der Militär-Regierung verwaltet:

- a) „Sämtliche Gegenstände kultureller Art, sowie Kunstwerke, die jetzt oder später als Eigentum jüdischer Personen, Firmen, Institute, Gemeinden, usw. identifiziert werden."
- b) „Eigentum, welches bereits als unter die Rückerstattung fallend identifiziert worden ist."

Der bayer. Ministerpräsident hat in seinem Antwortschreiben ausdrücklich darauf hingewiesen, daß er es als eine Voraussetzung für die ihm übertragene Verantwortung der Sicherung der genannten Kultur- und Kunstwerke erachte, „daß sämtliche Kunstgegenstände im Central Collecting Point, München, . . . . verbleiben, und daß dieses Gebäude grundsätzlich keinem anderen Zwecke zur Verfügung gestellt werden darf."

\*

Der Collecting Point München war eine von der amerikanischen Militär-Regierung gegründete Dienststelle, in der Kunst- und Kulturgegenstände der verschiedensten Art und Herkunft zum Zwecke der Erhaltung und Bewachung und im Hinblick auf ihre Restitutionspflichtigkeit gesammelt wurden. Das Hauptanliegen der Kunstschutzabteilung bestand laut Military Government Regulation, Title 18 in der Rückerstattung aller derjenigen Kunst- und Kulturgegenstände (cultural objects), die während der Zeit der Besetzung von den Deutschen aus den betreffenden Ländern entfernt worden sind. Diese Aufgabe steht unmittelbar vor ihrem Abschluß, und es soll in einem der nächsten Hefte dieser Zeitschrift eingehender darüber berichtet werden. Unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit und der Wiederanbahnung des kulturellen Lebens hat der Collecting Point aber zugleich einer großen Anzahl von Kulturinstituten ein schützendes Dach geboten. Gegenwärtig

besitzen — abgesehen von den oben erwähnten Sammlungsbeständen — folgende Institute und Museen Arbeits- und Depoträume in den Gebäuden des Collecting Point:

Bayer. Staatsgemäldesammlungen  
Zentralinstitut für Kunstgeschichte  
Handschriften-Abteilung der Staatsbibliothek  
Staatliche Graphische Sammlung  
Glyptothek  
Archäologisches Seminar der Universität  
Residenzmuseum  
Städtische Galerie München  
Staatliche Münzsammlung  
Theatermuseum  
Thesaurus Linguae Latinae  
Ägyptische Staatssammlung  
Ägyptologisches Seminar der Universität  
Paläontologische Staatssammlung  
Vor- und Frühgeschichtliche Staatssammlung  
Staatl. Museum für Völkerkunde.

Ferner befinden sich im Schwesterbau, dem ehem. sog. Führerbau, neben dem „Amerika-Haus“ Teile der Staatsbibliothek und des Staatsarchivs.

Trotz mancher Beengung und trotz mancher Provisorien stellt diese Hausgemeinschaft angesichts der beklagenswerten Raumnot der Münchner Kulturinstitute (allein die Staatsgemäldesammlungen haben in und um München fünf große Ausstellungsgebäude verloren) eine ideale Lösung dar. Und so hoffen alle Beteiligten, daß sich der alte Collecting Point je länger desto mehr zu einem produktiven Zentrum wissenschaftlicher Forschung und zur Pflegestätte unseres wertvollsten Kulturgutes entwickeln wird.

H. K. Röthel

## INTERNATIONALER KUNSTHISTORIKER-KONGRESS IN FLORENZ

Veranstaltet vom Studio Italiano di Storia dell'Arte, fand in Florenz vom 20. bis 26. Juni 1948 der Primo Convegno Internazionale per le Arti Figurative statt. Das Zusammentreffen dieses Kongresses mit einer ähnlichen Veranstaltung in Paris hatte sich trotz der Bemühungen der beiden vorbereitenden Ausschüsse nicht vermeiden lassen und wirkte sich in einer etwas geringeren Beteiligung des Auslandes an der Florentiner Tagung aus.